


Geschäftsordnung

für den Stadtrat Kelheim - Version Homepage

2020 - 2026



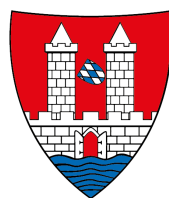
Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Stadtratsmitglieder und Ortssprecher
Fraktionen

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Verbandsorgane, Aufsichtsratsmitglieder

Genossenschaftsanteile, Umlegungsausschüsse



Der Stadtrat Kelheim gibt sich mit Stadtratsbeschluss vom 5. Mai 2020 Nr. 41 auf Grund des Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats.....	5

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	9
§ 6 Rechtsstellung von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, Aufgaben.....	9

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines	9
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	11
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	11
§ 9 Beschließende Ausschüsse	12
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	17

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben	17
§ 11 Vorsitz im Stadtrat.....	17
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	17
§ 13 Einzelne Aufgaben.....	18
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen.....	20
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	21
§ 16 Sonstige Geschäfte.....	21
2. Stellvertretung.....	21
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	21

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	22
-------------------------------------	----

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	23
§ 21 Öffentliche Sitzungen	23
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	23

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung	24
§ 24 Tagesordnung.....	24
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	25
§ 26 Anträge	25

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung	26
§ 28 Vor Eintritt in die Tagesordnung.....	27
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	27
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	27
§ 31 Abstimmung.....	28
§ 32 Wahlen.....	29
§ 33 Anfragen	30
§ 34 Beendigung der Sitzung.....	30

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt.....	30
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	31

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen.....	31
-----------------------------------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung	32
-----------------------------------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	33
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	33
§ 41 Inkrafttreten.....	33

Anlagenverzeichnis

1.Zusammensetzung des Stadtrats Kelheim.....	34
2.Ortssprecher	35
3.Fraktionen	36
4.Mitglieder der Ausschüsse der Wahlperiode 2020/2026	37
5.Referenten	40
6.Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.....	41
7.Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes	42
8.Zweckverband Kreissparkasse Kelheim	44
9.Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim	45
10.Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe	46
11.Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	47
12.Schulverband Volksschule Saal a.d. Donau	48
13.Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim	49
14.Inhaber von Geschäftsanteilen der Stadt Kelheim bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.....	50
15.Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH & Co.KG	51
16.Aufsichtsräte der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH.....	52
17.Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH.....	54
18.Zweckverband Donaupark	55
19.Stadtbau Kelheim GmbH	56
20.Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 88 „Röte-Erweiterung“.....	58
21.Vollversammlung des Bayerischen Städtetages	59

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten ab Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der

- Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
 27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
 28. Die Bestätigung vom Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten aller Ortsgemeinden der Stadt Kelheim nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz
 29. Vorschlagswesen für Schöffen und Jugendschöffen

(2) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern.

Im Rahmen wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragter des Stadtrats
- Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3,

Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹ Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ² Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³ Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴ Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹ Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ² Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³ Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹ Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ² Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³ Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) ¹ Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der Geschäftsleitung schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden. ² Dazu ist das Formular „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ zu verwenden und zu unterzeichnen.

(4) ¹ Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ² Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹ Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ² Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³ Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister und der Geschäftsleitung mitzuteilen; der Stadtrat wird unterrichtet. ⁴ Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹ Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, Aufgaben

¹ Berufsmäßige Stadtratsmitglieder (derzeit nicht vorhanden) haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ² Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹ In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von evtl. Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ² Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³ Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴ Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so erfolgt ein Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d`Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Sitzungsbeginn für die Ausschüsse ist jeweils 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon ist der Bauausschuss. Dieser beginnt bereits um 17.00 Uhr.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Hauptausschuss:

Vorberatung der Satzungen und Verordnungen in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Vereinbarungen kommunaler Partnerschaften.

2. Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

3. Personalausschuss:

Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11.

4. Bauausschuss:

Grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifende Planungen und Projekte, grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Kommunen.

5. Umwelt- und Energieausschuss:

Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes

(3) Die Ausschüsse sind auch vorberatend, soweit sie wegen Überschreitung der Wertgrenzen in § 9 nicht beschließend sind.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) Brand- und Katastrophenschutz
- c) Hochwassermanagement
- d) Hochwassereinsatzmaßnahmen
- e) Sturzflutmanagement
- f) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts
- g) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr)
- h) Angelegenheiten der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Ansiedlung neuer Betriebe
- i) Förderung der Kommunikation zwischen Wirtschaft, Tourismus und Stadt

- j) Standortmarketing, Stadtmarketing
- k) Tourismus
- l) Kulturangelegenheiten
- m) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist und nicht dem Stadtrat oder dem Personalausschuss vorbehalten ist
- n) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Finanzausschuss zuständig ist)
- o) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (ausgenommen Leasingfahrzeuge, diese sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung); die Beschaffung von Fahrzeugen für den städt. Bauhof fällt in die Kompetenzen des Bauausschusses
- p) Angelegenheiten der Stadtforstverwaltung einschl. Holzverkauf bis zu einem Betrag von 100.000,00 €
- q) Angelegenheiten für Kinder und Jugend
- r) Angelegenheiten für Senioren
- s) Angelegenheiten für die Stadt, soweit sie keinen anderen Ausschüssen übertragen sind
- t) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €.

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Finanzausschuss:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 300.000,00 € im Einzelfall
- b) Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen
- c) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 300.000,00 €
- e) Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000,00 € je Einzelfall
- f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- g) Annahme oder Ablehnung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke durch Mandatsträger.
- h) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist)

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Personalausschuss:

¹Personalangelegenheiten der städtischen Beamtinnen und Beamten, ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 11 des TVöD, mit Ausnahme des Bürgermeisters und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern (soweit vorhanden).

²Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

4. Bauausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden und Städte
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten
- f) Straßenplanungen
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch, Straßengrundabtretungen) einschließlich Messungsanerkennungen und Auflassungserklärungen von bereits beurkundeten und vom Stadtrat genehmigten Grundstücksgeschäften, soweit sich bei den Anerkennungen keine größeren Unterschiedsbeträge als 20.000,00 € ergeben und haushaltsplanmäßige Mittel vorhanden sind. Löschung von Auflassungsvormerkungen für Straßengrundabtretungen
- k) Grundstücksan- und –verpachtungen ab einem jährlich festzusetzenden Pachtzins von 2.000,00 €
- l) Mietangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

5. Umwelt- und Energieausschuss:

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes
- b) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Einsatz regenerativer und alternativer Energien, z. B. nachwachsende Rohstoffe als Energieträger, Nutzung von Sonnenenergie und Regenwasser
- c) Behandlung der Grundstücksgeschäfte städtischer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, ökologischer Ausgleichsflächen, Flächen, die dem Landschaftspflegeverein VÖF e. V. zur Verfügung gestellt werden
- d) Angelegenheiten des Gewässer- und Hochwasserschutzes (soweit dies nicht Hochwassereinsatzmaßnahmen, Hochwasserrisikomanagement usw. betrifft, die Angelegenheiten des Hauptausschusses sind)
- e) Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, wie Strahlenbelastung durch Mobilfunk, Feinstaubbelastung, die sich auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger/Innen auswirken können, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kelheim liegen
- f) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- g) Altlasten, Altlasten-Verdachtsflächen und Altlastenbestand
- h) Umweltthematische Veranstaltungen und Angelegenheiten des Agenda-Prozesses
- i) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 300.000,00 €

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt Kelheim sowie der Spitalstiftung Kelheim und der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird der Zustimmung des Stadtrats allgemein erteilt.

⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten wie z.B. die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten bis einschl. der Besoldungsgruppe A 8 und die Anzeige von Nebentätigkeiten der städtischen Beschäftigten
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 70.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Erlass | 6.000,00 € |
| - Niederschlagung | 20.000,00 € |
| - Stundung bis zu einem Jahr | 30.000,00 € |
| - Stundung über einem Jahr | 15.000,00 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 20.000,00 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 6.000,00 € je Einzelfall oder entsprechenden vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird halbjährlich dem Finanzausschuss bekannt gegeben.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats

an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) ¹Im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend. ²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

(3) ¹Wegen der Corona-Pandemie können derzeit keine Ortsversammlungen zur Wahl von Ortssprechern stattfinden. ²Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat solche Ortsversammlungen bis auf Weiteres untersagt. ³Betroffen sind davon die Ortsteile Staubing und Kapfelberg. ⁴Zwar besteht die Möglichkeit, dass nach Art. 60 a der GO der Stadtrat sog. Ortsbeauftragte benennt, die aber nicht die Rechte von gewählten Ortssprechern haben. ⁵Der Stadtrat sieht aber von der Benennung solcher Ortsbeauftragten ab, da dies u.U. eine später stattfindende Ortssprecherwahl beeinflussen würde. ⁶Sobald wieder Ortsversammlungen einberufen werden dürfen, wird umgehend eine Ortssprecherwahl durchgeführt.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
4. Auftragsvergaben nach VOL
5. Angelegenheiten, die aufgrund der gesetzl. Vorgaben nichtöffentlich behandelt werden müssen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen des Stadtrats finden entweder im Sitzungssaal des Deutschen Hofes, im Sitzungssaal des Rathauses, im Sitzungssaal des Landratsamtes oder in einem anderen geeigneten Raum statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Montag im Monat. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Ausgenommen sind Personalangelegenheiten. ³Bei diesen wird der Tagesordnungspunkt allgemein ohne

persönliche Daten wie Namen etc., benannt. ⁴Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ⁵Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist, der Bearbeitungsstand zu den einzelnen Angelegenheiten es zulassen und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu

übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder der Geschäftsleitung eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. ⁴Die Niederschrift über die vergangene Sitzung wird mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt.

⁵Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Bereitstellung nicht erteilt, erhält er die Niederschrift der vergangenen Sitzung in schriftlicher Form mit schriftlicher Ladung zur nächsten Sitzung. ⁶Ausgenommen sind Sondersitzungen.

⁷Gleiches gilt bei Ausfall des Ratsinformationssystems.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Stadtratssitzung jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer die Möglichkeit, an das Stadtratsgremium oder die anwesenden Vertreter der Verwaltung Fragen zu stellen.
- (2) Der Zeitraum, in dem Fragen gestellt werden können, wird auf 15 Minuten beschränkt.
- (3) Der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der zweite Bürgermeister oder dritte Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Bei unsachlichen oder verunglimpfenden Fragestellungen oder Äußerungen kann der Sitzungsleiter jederzeit das Wort entziehen.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung

und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. ³Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, mit Rederecht anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht.

(2) Satzungen und Verordnungen können auch dadurch amtlich bekannt gemacht werden, dass sie im Rathaus der Stadt Kelheim zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben wird.

Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. Er wird an allen Amtstafeln des Stadtgebietes Kelheim angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht wird und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht.

Bei umfangreicheren Schriftstücken oder, wenn es die Umstände erfordern, können diese ebenfalls durch Niederlegung zur Einsichtnahme bekannt gemacht und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht werden (siehe Abs. 2).

Bei besonders eilbedürftigen Bekanntmachungen (z.B. Allgemeinverfügung, sicherheitsrechtlichen Angelegenheiten, Schriftstücken im Amtshilfverfahren usw.) kann die Bekanntmachung auch durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung erfolgen.

(5) Die Stadt Kelheim unterhält folgende Amtstafeln:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Im Rathaus | 2. im Ortsteil Stausacker |
| 3. im Stadtteil Affecking | 4. im Ortsteil Kelheimwinzer |
| 5. im Ortsteil Thaldorf | 6. im Ortsteil Herrnsaal |
| 7. im Ortsteil Weltenburg | 8. im Ortsteil Kapfelberg |
| 9. im Ortsteil Staubing | 10. im Ortsteil Lohstadt/Gundelshausen |

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Kelheim auf.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

²Die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2014 ist mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft getreten.

Kelheim, 05. Mai 2020

Stadt Kelheim



Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

1. Zusammensetzung des Stadtrats Kelheim

Name	Partei
Schweiger Christian Erster Bürgermeister	CSU
Diermeier Dennis Zweiter Bürgermeister	FW
Frischeisen Johanna Dritte Bürgermeisterin	CSU
Birkl Ludwig	FW
Diermeier Dennis	FW
Häckl Thomas	FW
Hierl Regina	FW
Ober Andreas	FW
Schwindl Heribert	FW
Fischer Bernhard	CSU
Flotzinger Florian	CSU
Frischeisen Johanna	CSU
Müller Thomas	CSU
Schlauderer Rupert	CSU
Hackelsperger Claus	SPD
Meixner Maria	SPD
Schweiger Stephan	SPD
Siller Walter	SPD
Weinzierl Josef	SPD
Aunkofer Franz	Grüne
Laußer Florian	Grüne
Lettow-Berger Christiane	Grüne
Rank Christian	Grüne
Häckl Thomas jun.	KM
Pletl Josef jun.	KM
Prasch Christian	KM
Pollmann Adriane	SLU

2. Ortssprecher

Ortsteil

Name

Staubing

Kapfelberg

3. Fraktionen

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 43)

	Fraktionssprecher	Stellvertreter
CSU-Stadtratsfraktion	Johanna Frischeisen	Thomas Müller
FW-Stadtratsfraktion	Ludwig Birkl	Andreas Ober
SPD-Stadtratsfraktion	Walter Siller	Maria Meixner
Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion	Christiane Lettow-Berger	Florian Laußer
Kelheimer Mitte	Christian Prasch	Josef Pletl jun.

Es schließen sich an:

Stadträtin Adriane Pollmann (SLU) der CSU Stadtratsfraktion

Ortssprecher von Staubing _____ Stadtratsfraktion _____

Ortssprecher von Kapfelberg _____ Stadtratsfraktion _____

4. Mitglieder der Ausschüsse der Wahlperiode 2020/2026

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 44)

Vorsitzender der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses ist der erste Bürgermeister, Vertreter der zweite und der dritte Bürgermeister. Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist Stadtratsmitglied Josef Weinzierl, Stellvertreter Stadtratsmitglied Heribert Schwindl.

1. Hauptausschuss

Mitglieder:

FW	Hierl Regina
FW	Birkel Ludwig
FW	Häckl Thomas
CSU	Fischer Bernhard
CSU	Frischeisen Johanna
CSU	Pollmann Adriane
SPD	Meixner Maria
SPD	Siller Walter
B 90/Grüne	Laußer Florian
B 90/Grüne	Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte	Häckl Thomas jun.

Vertreter:

Diermeier Dennis
 Ober Andreas
 Schwindl Heribert
 Müller Thomas
 Flotzinger Florian
 Schlauderer Rupert
 Hackelsperger Claus
 Weinzierl Josef
 Rank Christian
 Aunkofer Franz
 Prasch Christian

2. Finanzausschuss

Mitglieder:

FW	Schwindl Heribert
FW	Birkel Ludwig
CSU	Flotzinger Florian
CSU	Fischer Bernhard
SPD	Schweiger Stepan
SPD	Weinzierl Josef
B 90/Grüne	Laußer Florian
Kelh. Mitte	Pletl Josef jun.

Vertreter:

Hierl Regina
 Diermeier Dennis
 Frischeisen Johanna
 Müller Thomas
 Meixner Maria
 Siller Walter
 Rank Christian
 Häckl Thomas jun.

3. Personalausschuss

Mitglieder:

FW	Häckl Thomas
FW	Diermeier Dennis
CSU	Frischeisen Johanna
CSU	Flotzinger Florian
SPD	Hackelsperger Claus
SPD	Meixner Maria
B 90/Grüne	Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte	Prasch Christian

Vertreter:

Ober Andreas
 Birkl Ludwig
 Fischer Bernhard
 Müller Thomas
 Weinzierl Josef
 Schweiger Stephan
 Aunkofer Franz
 Häckl Thomas jun.

4. Bauausschuss

Mitglieder:

FW	Diermeier Dennis
FW	Ober Andreas
CSU	Frischeisen Johanna
CSU	Müller Thomas
SPD	Hackelsperger Claus
SPD	Siller Walter
B 90/Grüne	Rank Christian
Kelh. Mitte	Pletl Josef jun.

Vertreter:

Schwindl Heribert
 Birkl Ludwig
 Flotzinger Florian
 Fischer Bernhard
 Schweiger Stephan
 Weinzierl Josef
 Aunkofer Franz
 Häckl Thomas jun.

5. Umwelt- und Energieausschuss

Mitglieder:

FW	Ober Andreas
FW	Hierl Regina
CSU	Schlauderer Rupert
CSU	Müller Thomas
SPD	Schweiger Stephan
SPD	Weinzierl Josef
B 90/Grüne	Aunkofer Franz
Kelh. Mitte	Häckl Thomas jun.

Vertreter:

Häckl Thomas
 Schwindl Heribert
 Flotzinger Florian
 Frischeisen Johanna
 Meixner Maria
 Siller Walter
 Rank Christian
 Pletl Josef jun.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder:

FW	Schwindl Heribert
FW	Häckl Thomas
CSU	Flotzinger Florian
CSU	Müller Thomas
SPD	Weinzierl Josef
B 90/Grüne	Laußer Florian
Kelh. Mitte	Prasch Christian

Vertreter:

Hierl Regina
Ober Andreas
Frischeisen Johanna
Fischer Bernhard
Meixner Maria
Rank Christian
Häckl Thomas jun.

Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 46 vom 05. Mai 2020 wurde Herr Josef Weinzierl zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.
Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Heribert Schwindl bestimmt.

5. Referenten

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 45)

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 2 Abs. 2 GO 2020-2026 entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter die Stadtratsmitglieder.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragter des Stadtrats
- Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 45 folgende Referenten bestimmt:

- Integrationsbeauftragter des Stadtrats Christiane Lettow-Berger
- Kultur- und Jugendbeauftragter des Stadtrats Florian Flotzinger
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats Dennis Diermeier
- Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats Stephan Schweiger

6. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 47)

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes dem Verbandsausschuss an. Der Stellvertreter darf nicht zugleich Verbandsrat sein.

Ausschuss des Zweckverbandes

Mitglieder:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier

7. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 47)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung hat jedes Verbandsmitglied das Recht, für jedes angefangene 1500 der Einwohnerzahl einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Nach der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06.2019) hatte die Stadt Kelheim 16.764 Einwohner (Bekanntmachung vom 08.11.2019 im Kreisamtsblatt Kelheim).

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes der Verbandsversammlung an. Von der Stadt sind noch elf weitere Verbandsräte und Stellvertreter zu bestellen.

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
- b) den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder

Für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates 2020 bis 2026

- a) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:
 - 1. Bürgermeister Christian Schweiger
 - 2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier,
als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters (Art. 31 Abs. 3 KommZG)
- b) werden als Verbandsräte und Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung entsprechend der Verteilung der Sitze bestellt:

Verbandsräte:

- 01. Ober Andreas
- 02. Häckl Thomas
- 03. Birkl Ludwig
- 04. Flotzinger Florian
- 05. Fischer Bernhard

Stellvertreter:

- Schwindl Heribert
- Hierl Regina
- Schweiger Stephan
- Frischeisen Johanna
- Müller Thomas

06. Schlauderer Rupert

Pollmann Adriane

07. Häckl Thomas jun.

Pletl Josef jun.

08. Siller Walter

Meixner Maria

09. Weinzierl Josef

Hackelsperger Claus

10. Rank Christian

Aunkofer Franz

11. Lettow-Berger Christiane

Laußer Florian

c) wird im Verbandsausschuss als Stellvertreter für den ersten Bürgermeister Christian Schweiger, zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier bestellt (§ 13 Abs. 2 der Satzung).

8. Zweckverband Kreissparkasse Kelheim

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 48)

Verbandsversammlung
(Verbandsmitglied: Stadt Kelheim)

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung i.d.F. v. 19.06.2017 sind von den Verbandsmitgliedern folgende Vertreter zu entsenden:

- vom Landkreis Kelheim 9 Verbandsräte
- von der Stadt Kelheim 4 Verbandsräte
- vom Landkreis Eichstätt 2 Verbandsräte
- vom Landkreis Freising 1 Verbandsrat

Der erste Bürgermeister ist kraft Satzung Mitglied der Verbandsversammlung.
Die drei weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Stadtrats zu bestellen.

Nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
2. Zweiter Bürgermeister
Nachdem erster Bürgermeister Christian Schweiger, zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier und dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen einer anderen Vertretung zugestimmt haben, wird Stadtratsmitglied Regina Hierl Vertreterin für ersten Bürgermeister Christian Schweiger.

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende drei Verbandsräte bestellt:

Verbandsräte:

1. Walter Siller
2. Ludwig Birkel
3. Johanna Frischeisen

Stellvertreter:

- Maria Meixner
- Heribert Schwindl
- Thomas Müller

9. Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 49)

Verbandsversammlung
(Verbandsmitglied: Stadt Kelheim)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim.

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung sind am Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim beteiligt (Beteiligungsverhältnis):

- der Landkreis Kelheim mit 6 Anteilen
- die Stadt Kelheim mit 2 Anteilen
- die Gemeinde Saal a.d. Donau mit 1 Anteil
- die Stadt Riedenburg mit 1 Anteil

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
3. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier
(als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats wird noch ein weiterer Verbandsrat bestellt.
Für die Wahlperiode 2020-2026 ist dies

Verbandsrat:

Walter Siller

Stellvertreter:

Stephan Schweiger

10. Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 50)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 22.000 cbm einen Verbandsrat ergeben.

Demnach hat

- die Gemeinde Sinzing 9 Vertreter
- die Marktgemeinde Nittendorf 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter
- die Marktgemeinde Bad Abbach 2 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier
(als Stellvertreter kraft seines Amtes im Falle der Verhinderung
des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende zwei Verbandsräte bestellt:

Verbandsräte:

1. Andreas Ober
2. Bernhard Fischer

Stellvertreter:

- Thomas Häckl
- Rupert Schlauderer

11. Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 51)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 15.000 cbm einen Verbandsrat ergeben.

Demnach hat

- die Stadt Abensberg 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter
- die Gemeinde Hausen 3 Vertreter
- die Gemeinde Saal a.d.D. 4 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger

2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier
(als Stellvertreter kraft seines Amtes im Falle der Verhinderung
des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende zwei Verbandsräte bestellt:

Verbandsräte:

1. Rupert Schlauderer

2. Andreas Ober

Stellvertreter:

Bernhard Fischer

Heribert Schwindl

12. Schulverband Volksschule Saal a.d. Donau

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 52)

Schulverbandsausschuss:

Die Stadt Kelheim ist gemäß § 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Mitglied im Schulverband Volksschule Saal a.d.D.

Bei einer Zahl von 46 Verbandsschülern (Stand 01.10.2019) stellt die Stadt Kelheim einen Verbandsrat.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
2. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier
(als Stellvertreter kraft seines Amtes im Falle der Verhinderung
des ersten Bürgermeisters)

13. Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 53)

Gemäß Art. 32 a Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird in jedem Schulverbund ein Verbundsausschuss mit beratender Funktion gebildet.

Daneben können die Schulaufwandsträger auch Verbundversammlungen einrichten.

Im öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag des Mittelschulverbundes Nord im Landkreis Kelheim (i.d.F. v. vom 01.08.2010 durch Beschluss der Mitgliedskommunen, geändert durch die Beschlüsse 2, 3 und 4 der Verbundversammlung vom 24.06.2014, geändert durch Beschluss der Verbundversammlung am 28.06.2017) wurde festgelegt, dass der Verbund eine Verbundversammlung besitzt.

Jeder Schulverbund entsendet je einen Vertreter in die Verbundversammlung.

Als Vertreter der Stadt Kelheim (Sachaufwandsträger der Wittelsbacher Mittelschule) im Verbundsausschuss und der Verbundversammlung wird der

Erste Bürgermeister Christian Schweiger

bestimmt.

Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO)

14. Inhaber von Geschäftsanteilen der Stadt Kelheim bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 59)

Die Stadt Kelheim hat an die Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.
15 Geschäftsanteile eingezahlt.

Es wurden fünf Einzelmitgliedschaften gebildet, da jedes Mitglied verpflichtet ist, drei
Geschäftsanteile zu übernehmen.

Für die Wahlperiode 2020-2026 halten folgende Stadtratsmitglieder die
Geschäftsanteile:

1. Stadtratsmitglied Thomas Müller
2. Stadtratsmitglied Josef Weinzierl
3. Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen
4. Stadtratsmitglied Thomas Häckl jun.
5. Stadtratsmitglied Andreas Ober

15. Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH & Co. KG

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 54)

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH & Co. KG aus 12 Mitgliedern. Acht der Mitglieder, darunter der erste Bürgermeister, werden von der Stadt Kelheim entsandt. Neben dem ersten Bürgermeister als sog. "geborenes Mitglied" sind also weitere sieben Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die sieben Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
(„geborenes“ Mitglied)
2. Birkl Ludwig (FW)
3. Hierl Regina (FW)
4. Müller Thomas (CSU)
5. Fischer Bernhard (CSU)
6. Schweiger Stephan (SPD)
7. Lettow-Berger Christiane (Bündnis 90/Die Grünen)
8. Prasch Christian (Kelheimer Mitte)

16. Aufsichtsräte der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 55)

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH besteht der Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH aus neun Mitgliedern.

Neben dem ersten Bürgermeister, als sog. "geborenes Mitglied", sind weitere acht Aufsichtsratsmitglieder vom Stadtrat zu bestellen. Die acht Sitze sollen entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers Verfahren verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

1. Erster Bürgermeister Christian Schweiger
(„geborenes“ Mitglied)
2. Birkl Ludwig (FW)
3. Hierl Regina (FW)
4. Flotzinger Florian (CSU)
5. Müller Thomas (CSU)
6. Hackelsperger Claus (SPD)
7. Schweiger Stephan (SPD)

8. Rank Christian (Bündnis 90/Die Grünen)

9. Häckl Thomas jun. (Kelheimer Mitte)

17. Donaupark Wirtschaftsentwicklungs- gesellschaft mbH

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 57)

Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirats ist der Landrat des Landkreises Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Die Stadt Kelheim ernennt außer dem stellvertretenden Vorsitzenden (das ist der erste Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag) noch drei Mitglieder des Beirats.

Als Mitglieder bzw. Stellvertreter des Beirats der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Beirat:

1. Erster Bürgermeister
Christian Schweiger

2. Johanna Frischeisen

3. Heribert Schwindl

4. Claus Hackelsperger

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister
Dennis Diermeier

Florian Flotzinger

Regina Hierl

Stephan Schweiger

18. Zweckverband Donaupark

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 58)

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat der Gründung des Zweckverbandes Donaupark zugestimmt.

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus acht Mitgliedern. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der erste Bürgermeister der Stadt Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Kelheim.

Die Stadt Kelheim ernennt außer dem Vorsitzenden (erster Bürgermeister kraft Satzung) noch drei Verbandsräte.

Als Verbandsräte werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Verbandsrat

Stellvertreter

- | | |
|--|--|
| 1. Erster Bürgermeister
Christian Schweiger
Vorsitzender
(Verbandsrat kraft seines Amtes) | Zweiter Bürgermeister
Dennis Diermeier
(Stellvertreter kraft seines Amtes) |
| 2. Johanna Frischeisen | Florian Flotzinger |
| 3. Heribert Schwindl | Regina Hierl |
| 5. Claus Hackelsperger | Stephan Schweiger |

19. Stadtbau Kelheim GmbH

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 56)

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem ersten Bürgermeister als sog. "geborenes Mitglied" sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

1. Erster Bürgermeister
Christian Schweiger
(„geborenes“ Mitglied)
2. Ludwig Birkel (FW)
3. Thomas Häckl (FW)
4. Johanna Frischeisen (CSU)
5. Thomas Müller (CSU)
6. Claus Hackelsperger (SPD)
7. Josef Weinzierl (SPD)

8. Christian Rank (Bündnis 90/Die Grünen)

9. Josef Pletl jun. (Kelheimer Mitte)

20. Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB für das Baugebiet Nr. 88 „Röte-Erweiterung“

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 60)

Zur Durchführung der geordneten Umlegung wurde gemäß § 1 der VO über die Umlegungsausschüsse und das Verfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

Neben dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden sind zwei Mitglieder des Stadtrats und die jeweiligen Stellvertreter in den Umlegungsausschuss zu bestellen.

In den Umlegungsausschuss wurden bestellt:

Ordentliche Mitglieder

1. Erster Bürgermeister
Christian Schweiger
Vorsitzender
(Verbandsrat kraft seines Amtes)

Vertreter

- Zweiter Bürgermeister
Dennis Diermeier
(Stellvertreter kraft seines Amtes)

2. Thomas Häckl

Andreas Ober

3. Josef Weinzierl

Walter Siller

21. Vollversammlung des Bayerischen Städtetages

(Stadtratsbeschluss vom 05. Mai 2020 Nr. 61)

Nach der Satzung des Bayer. Städtetages hat die Stadt Kelheim auf Grund der Einwohnerzahl eine Stimme in der Vollversammlung.

Zu der Vollversammlung können die Verbandsmitglieder (Städte) aus diesen Personen vertreten werden, die einem Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderat als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder angehören (§ 19 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Gemäß Art. 38 Abs. 1 GO vertritt der erste Bürgermeister die Stadt Kelheim nach außen.

Als Vertreter für die Vollversammlung beim Bayer. Städtetag wird deshalb

Erster Bürgermeister Christian Schweiger

bestellt.